



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vom 30. Oktober 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg vom 3. Oktober 2006 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2005 entschieden:

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheid-spruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw) beantragte in der Einkommensteuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung) 2005 ua Fachliteratur iHv € 364,05,- als Werbungskosten, Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes iHv € 2.376,72,- als außergewöhnliche Belastung sowie Sonderausgaben für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung/-sanierung und Kirchenbeitrag.

Das Finanzamt (FA) ersuchte den Bw mit Vorhalt vom 24.8.2006 um Nachreichung der Belege für die als Werbungskosten geltend gemachte Fachliteratur.

Der Bw legte eine Rechnung über folgende Bücher vor:

15 Stück Tales from Heaven

10 Stück Schönste Märchen

10 Stück Neue Märchen für Europa

Das FA anerkannte im Einkommensteuerbescheid vom 3.10.2006 an Kosten für die auswärtige Berufsausbildung von Kindern € 330,-- als ag Belastung und führte in der Begründung aus, die Aufwendungen für eine auswärtige Berufsausbildung von Kindern können nur mit dem Pauschbetrag von 110 € pro Studienmonat berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung tatsächlicher Aufwendungen sei nicht möglich.

Die Kosten für Fachliteratur wurden anerkannt.

An Kosten für Sonderausgaben wurde der Kirchenbeitrag iHv € 100,-- anerkannt. Die übrigen Sonderausgaben (Topfsonderausgaben) wurden nicht anerkannt, da der Gesamtbetrag der Einkünfte 50.900,-- € überstieg.

In der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid, beim FA eingelangt am 30.10.2006, wurde iw vorgebracht:

„.... lege ich Berufung ein, weil zum Punkt außergewöhnliche Belastungen für die Berufsausbildung (Universitätsstudium) meiner Tochter M L die angeführten Kosten von 2.376,72 nur im Minimalstausmaß von 110 € pro Monat berücksichtigt wurden. Diese Kosten setzen sich jedoch wie folgt zusammen:

€ 798,-- für die Anschaffung eines Computers (Laptop), ohne den ein Studium heute nicht mehr möglich ist, weil sämtliche Skripten, Bücher, Lehrpläne, Prüfungsergebnisse nur mehr Online abgefragt werden können. Die Internetanschlusskosten wurden erst gar nicht angeführt. Diese unabdingbare Anschaffung eines Computers muss doch bei der Berechnung der Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn andererseits dankenswerterweise die erhöhten Werbekosten für Fachliteratur anerkannt wurden;

€ 378,72,-- für die Inskriptionskosten (Studienbeitrag f WS 2005/2006) und € 400,-- pro Monat (Okt. bis Dez. 2005) für die Lebenshaltungskosten (Essen, Bücher, Kleidung)

Zur Nichtanerkennung der Computeranschaffungskosten kommt noch die Nichtberücksichtigung meiner Topfsonderausgaben von insgesamt € 4.924,74,-- davon die im Sommer 2005 begonnene Zurückzahlung der Kreditschulden der für die Berufsausbildung meiner älteren Tochter ... angefallenen Studienkosten in Brüssel (2000 – 2004) sowie der für die Schaffung und Innenrenovierung (neue Heizung, Fenster, Wärmeisolierung, neue Böden usw.) unseres Eigenheims (Reihenhaus) ... aufgewendeten Finanzmittel (1999). ...“

In der Berufungsvorentscheidung (BVE) des FA vom 14.11.2006 wurden die Werbungskosten für Fachliteratur nicht anerkannt, an Sonderausgaben wurde (mit gleicher Begründung wie im Erstbescheid) nur der Kirchenbeitrag berücksichtigt und an ag Belastung wurden wieder € 330,-- anerkannt.

In der Begründung wurde ua ausgeführt:

„.... Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes werden gem § 34 Abs 8 EStG 1988 durch Abzug eines Pauschbetrages von 110 Euro pro Monat der Berufsausbildung als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt. Die Berücksichtigung höherer tatsächlich nachgewiesener Kosten (oder auch zusätzlicher Kosten) ist unzulässig (vgl dazu VwGH 24.2.2000, 96/15/0187). Die Kosten für den Laptop sind entsprechend dem Gesetzestext und der eindeutigen Judikatur nicht abzugsfähig.“

Gem den Berufungsausführungen erfolgte die Anschaffung der geltend gemachten Fachliteratur offensichtlich auch im Zusammenhang mit dem Studium der Tochter. Diese Kosten sind somit nicht abzugsfähig, und zwar weder als außergewöhnliche Belastungen (im Rahmen der auswärtigen Berufsausbildung) noch als Werbungskosten gem § 16 EStG 1988 (wie beantragt). Werbungskosten sind stets einnahmenbezogen und können nur von der Person, die die Einnahmen erzielt, zum Ansatz kommen. Keinesfalls können Werbungskosten auf andere Personen (auch Unterhaltsberechtigte) übertragen werden. ...“

Der Bw stellte mit beim FA am 11.12.2006 eingelangten Schreiben den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz und begründete wie folgt:

„1) Die Anschaffung der geltend gemachten Fachliteratur erfolgte nicht im Zusammenhang mit dem Studium meiner Tochter M , sondern für mich persönlich als Werbeaktion für österreichische Literatur (N T) hier im Rahmen meiner gesellschaftlichen Tätigkeit und meiner Kulturarbeit als Dienststellenleiter der Österreichischen Botschaft A R in X.

2) Ich nehme mit Bedauern zur Kenntnis, dass die Laptop-Anschaffung für meine an der Universität für Bodenkultur in Wien studierende Tochter M L offensichtlich nicht abzugsfähig ist und stelle daher den zusätzlichen Antrag auf Einkommensteuerabzugsfähigkeit des für mich persönlich und für meine am Dienstort A R mit mir im gemeinsamen Haushalt lebende Gattin ... an der Botschaftsresidenz ... angeschafften Laptops (siehe beigeschlossene Rechnung). ...“

Eine Rechnung über einen in Wien am 22.6.2005 gekauften Laptop über den Betrag von € 749,89,-- (inklusive Vollschutz € 49,99,--) war beigeschlossen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Folgender Sachverhalt steht fest.

Der Bw ist Beamter im BMfaA und zur Zeit österr Botschafter in A R (X). Der Gesamtbetrag seiner Einkünfte liegt im Streitjahr über € 50.900,--.

Er erwarb zu Repräsentationszwecken als Werbeaktion für österreichische Literatur im Rahmen seiner gesellschaftlichen Tätigkeit und seiner Kulturarbeit in A R folgende Bücher:

15 Stück Tales from Heaven

10 Stück Schönste Märchen

10 Stück Neue Märchen für Europa

Er erwarb für seine mit ihm im gemeinsamen Haushalt an der Botschaftsresidenz lebende Gattin und sich einen Laptop für private Zwecke.

Seine Tochter M studierte im Streitjahr 3 Monate (WS 2005/2006 Oktober – Dezember) in Wien an der Universität für Bodenkultur. Der Bw hatte für die Berufsausbildung seines Kindes außerhalb des Wohnortes Aufwendungen zu tragen.

Der Sachverhalt gründet auf nachstehender Beweiswürdigung.

Bei den Ausgaben für Literatur handelt es sich nach den Ausführungen des Bw um eine Werbeaktion für österreichische Literatur (Märchen). Sie erfolgte im Rahmen der gesellschaftlichen Tätigkeit und der Kulturarbeit des Bw.

Es handelt sich demnach um typische Repräsentationsaufwendungen. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie zwar durch den Beruf des Steuerpflichtigen bedingt bzw im Zusammenhang mit der Erzielung von steuerpflichtigen Einkünften anfallen, aber auch sein gesellschaftliches Ansehen fördern, es ihm also ermöglichen, zu repräsentieren.

Dies wird durch das Vorbringen des Bw „*für mich persönlich ... im Rahmen meiner gesellschaftlichen Tätigkeit*“ klar zum Ausdruck gebracht. Die Aufwendungen fördern das gesellschaftliche Ansehen des Bw, auch wenn sie zum Teil durch die Kulturarbeit des Bw bedingt sind.

Dass der Laptop für private Zwecke angeschafft wurde, ergibt sich aus dem Vorbringen des Bw, dieser sei für ihn persönlich und für seine Gattin angeschafft worden. Ein beruflicher Zusammenhang ist, zumal der Laptop auch der Gattin des Bw und somit offensichtlich privaten Zwecken dient, nicht erkennbar.

Die auswärtige Berufsausbildung der Tochter des Bw ist unbestritten.

Aus rechtlicher Sicht ist auszuführen.

Gemäß § 16 Abs 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 20 Abs 1 EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften ua nicht abgezogen werden:

- Die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge
- Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des

Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen

- Repräsentationsaufwendungen oder Repräsentationsausgaben

Im ggstdl Fall handelt es sich bei den geltend gemachten Ausgaben für Literatur um Repräsentationsausgaben. Diese sind nicht abzugsfähig.

Bei den Ausgaben für den Laptop handelt es sich nicht um Werbungskosten, da sie nicht der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen dienen, sondern um privat veranlasste Kosten iSd § 20 Abs 1 EStG 1988. Diese Kosten sind nicht abzugsfähig.

Gemäß § 34 Abs 8 EStG 1988 gelten Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes dann als außergewöhnliche Belastung, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Diese außergewöhnliche Belastung wird durch Abzug eines Pauschbetrages von 110 Euro pro Monat der Berufsausbildung berücksichtigt.

Wie das FA richtig ausgeführt hat, ist die Berücksichtigung höherer tatsächlicher Kosten unzulässig (*s Doralt, EStG-Kommentar, Stand 1.1.2006, § 34, Tz 66; VwGH 24.2.2000, ZI 96/15/0187*).

Die Aufwendungen für die auswärtige Berufsausbildung der Tochter des Bw können daher nur mit dem Pauschbetrag von € 110,-- pro Studienmonat, insgesamt € 330,--, berücksichtigt werden.

Gemäß § 18 EStG 1988 können die Topfsonderausgaben nicht mehr anerkannt werden, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte € 50.900,-- übersteigt.

Im vorliegenden Fall kann daher nur der Kirchenbeitrag im Höchstmaß von € 100,-- anerkannt werden.

Der Einkommensteuerbescheid (Arbeitnehmerveranlagung) 2005 wird daher im Sinne der BVE abgeändert wie folgt.

<i>Die Einkommensteuer wird für das Jahr 2005 festgesetzt mit</i>	<i>779,64 €</i>
<i>Das Einkommen im Jahr 2005 beträgt</i>	<i>54.632,70 €</i>
<i>Berechnung der Einkommensteuer:</i>	
<i>Einkünfte aus nsA</i>	
<i>stpfl Bezüge</i>	<i>55.062,70 €</i>
<i>Gesamtbetrag der Einkünfte</i>	<i>55.062,70 €</i>
<i>Kirchenbeitrag</i>	<i>- 100,00 €</i>
<i>Außergewöhnliche Belastungen:</i>	
<i>Kosten für die auswärtige Berufsausbildung von Kindern</i>	<i>- 330,00 €</i>
<i>Einkommen</i>	<i>54.632,70 €</i>
<i>Die Einkommensteuer gem § 33 Abs 1 EStG 1988 beträgt</i>	<i>18.901,35 €</i>
<i>Steuer vor Abzug der Absetzbeträge</i>	<i>18.901,35 €</i>
<i>Alleinverdienerabsetzbetrag</i>	<i>- 364,00 €</i>

<i>Verkehrsabsetzbetrag</i>	- 291,00 €
<i>Arbeitnehmerabsetzbetrag</i>	- 54,00 €
<i>Steuer nach Abzug der Absetzbeträge</i>	18.192,35 €
<i>Steuer sonstige Bezüge</i>	503,59 €
<i>Einkommensteuer</i>	18.695,94 €
<i>Anrechenbare Lohnsteuer</i>	- 17.916,30 €
<i>Festgesetzte Einkommensteuer</i>	779,64 €

Wien, am 16. April 2007